

# Satzung Lisa e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Lisa e.V. und ist ein Frauenverein
2. Sitz des Vereins ist Marlow / Pappelweg 22, 18337 Neu-Guthendorf bei Ribnitz - Damgarten
3. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Ziele und Zwecke des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist es, sich für **Gleichberechtigung von Frauen in der Gesellschaft** einzusetzen, sich den besonderen Problemen von Frauen in der Gesellschaft zu widmen, der Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Frauen in der Gesellschaft entgegenzuwirken, Lebensformen zu fördern, die bestimmt sind von wechselseitiger Achtung, Gewaltfreiheit und Demokratie.

Diese Ziele werden verwirklicht durch:

Öffentlichkeitsarbeit  
Fort- und Weiterbildung  
Aufklärungsarbeit  
Beratungs- und Projektangebote  
Desweiteren sorgt der Verein dafür, für den Satzungszweck geeignete Einrichtungen zu schaffen.

- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von **Bildung und Kunst**

Diese Ziele werden verwirklicht durch:

1. Öffentlichkeitsarbeit  
2. Fort- und Weiterbildung  
3. Aufklärungsarbeit  
4. Projekte, Seminare, Vorträge, Preisvergaben  
5. Desweiteren sorgt der Verein dafür, für den Satzungszweck geeignete Einrichtungen zu schaffen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitfrauen erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen, keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein TERRE DES FEMMES TDF e.V., der in Berlin eingetragen ist, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren, bestimmt die Auflösungsversammlung, mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, die gemeinnützige Einrichtung, die das Vermögen erhalten soll.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins werden Mitfrauen und FörderInnen genannt

- Mitfrauen des Vereins können nur Frauen und von Frauen gebildete juristische Personen werden. Juristische Personen haben eine Stimme. Mitfrauen sind Frauen, die an der Verwirklichung der Vereinsziele mitwirken, sie werden zur Vereinsversammlung eingeladen und haben Stimmrecht. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Vom Vorstand ausgeschlossenen Frauen wird ein Widerspruchsrecht eingeräumt, über dass dann die Mitfrauenversammlung entscheidet.
- Die Aufnahme ist nur gültig, wenn der Vereinsbeitrag gezahlt wird.
- FörderInnen können alle Menschen und jede juristische Person werden. FörderInnen haben kein Stimmrecht, sie werden zu den Mitfrauenversammlungen eingeladen. FörderInnen werden vom Vorstand aufgenommen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt, er wird schriftlich gegenüber den Vorstandsfrauen erklärt
- Tod
- Streichung, weil die Vereinsbeiträge länger als drei Monate nicht bezahlt wurden
- Ausschluss, er kann von jeder Mitfrau schriftlich beantragt werden, wenn ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt und mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitfrauen beschlossen werden.

## **§ 6 Vereinsbeiträge**

Die Vereinsbeiträge werden von der Mitfrauenversammlung festgelegt, wenn nicht anders beschlossen, soll der Jahresbeitrag nicht unter dreißig Euro liegen, für FörderInnen nicht unter 10.- Euro pro Monat.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- Die Mitfrauenversammlung
  - Die Vorstandsfrauen
  - Die Beirätinnen
- Die Mitfrauenversammlung besteht aus den Mitfrauen des Vereins und tritt mindestens alle drei Jahre zusammen
    - Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich, durch die Vorstandsfrauen zwei Wochen vor dem Termin (Poststempel)

- Juristische Personen können nur eine Frau zur Versammlung entsenden und haben nur eine Stimme
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitfrauen, sie kann auf Antrag einer Frau geheim erfolgen
- Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitfrauen
- Sollten Satzungsänderungen auf Grund von Vorgaben des Registriergerichts und/oder des Finanzamtes notwendig sein, so ist der Vorstand berechtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.
- Es wird zu Beginn der Versammlung eine Protokollantin und eine Versammlungsleiterin gewählt, die das Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung unterzeichnen

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandsfrauen
- Wahl der Vorstandsfrauen
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Sie kann Kassenprüfungen (Revisorinnen) wählen
- Auflösung des Vereins, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitfrauen dieses beschließen.

Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn 40 % der Mitfrauen dies schriftlich bei den Vorstandsfrauen beantragen oder wenn Vereinsinteressen dies erfordern. Die Bestimmungen über die ordentliche Vereinsversammlung gelten entsprechend.

## 2. Die Vorstandsfrauen

- Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitfrauen und soll nicht mehr als 5 Mitfrauen groß sein.
- Immer 2 Vorstandsfrauen vertreten den Verein gemeinsam
- Die Vorstandsfrauen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind an die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung gebunden.
- Für die laufende Geschäftsführung können die Vorstandsfrauen Vollmachten an weitere Frauen erteilen.
- Die Amtszeit der Vorstandsfrauen beträgt in der Regel drei Jahre
- Die Vorstandsfrauen bleiben immer bis zur Eintragung neuer Vorstandsfrauen im Vereinsregister im Amt
- Über die Aufteilung der Aufgaben entscheiden die Vorstandsfrauen selbst und geben sich ggf. eine Geschäftsordnung
- Die Vorstandsfrauen entscheiden möglichst im Konsens. Auf Antrag einer Frau wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Frau abgestimmt
- Vorstandsbeschlüsse werden mit Datum und Unterschrift einer Vorstandsfrau protokolliert
- 

## 3. Die Beirätinnen

Dieses Organ ist kein Pflichtorgan, es wird nach Bedarf gebildet.

Die Beirätinnen unterstützen die Vorstandsfrauen bei ihrer Arbeit.

- Sie können von der Mitfrauenversammlung delegiert
- oder von den Vorstandsfrauen berufen
- oder sich freiwillig melden und von den Vorstandsfrauen bestätigt werden.

**Neu-Guthendorf, den 5.2.2020**